



A-Post
Stadtrat Stadt St.Gallen
Rathaus
9001 St.Gallen

25. April 2023

Geschäft Nr. 23-2270

Gemeinde St.Gallen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Zonenplanänderung Erweiterung Baumschutzgebiete**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1.1 Art. 39 der städtischen Bauordnung (BO) regelt in Gebieten mit schutzwürdigen Grünflächen mit Baumbestand den Umgang mit Bäumen ("Baumschutzgebiete"). Diese Gebiete sind im Zonenplan bezeichnet und umfassen bestimmte Teile der Bauzone. Nun soll dieser Baumschutz auf die gesamte Bauzone ausgedehnt werden. Primäre Gründe sind Ökologie und Klimaschutz. Die materielle Bestimmung in der Bauordnung wird nicht geändert. Sie soll erst in der Gesamtrevision der Ortsplanung überprüft werden.

1.2 Vom 30. März bis 30. April 2021 wurde das öffentliche Mitwirkungsverfahren auf der neuen E-Mitwirkungs-Plattform der Stadt durchgeführt. Ein separat abgefasster Mitwirkungsbericht, datiert 1. Juli 2021, zeigt summarisch die Vernehmlassungsergebnisse auf. Mit Ausnahme von plangraphischen Optimierungen wurden aufgrund des Mitwirkungsverfahrens an der Zonenplanänderung keine Änderungen vorgenommen. Während der Auflagefrist vom 15. November bis 15. Dezember 2021 sind gegen die Zonenplanänderung drei Einsprachen eingegangen. Mit Beschlüssen vom 3. Mai 2022 hat der Stadtrat diese Einsprachen abgewiesen. Die Zonenplanänderung wurde vom Stadtparlament am 24. Mai 2022 dem obligatorischen Referendum unterstellt. Die Bürgerschaft stimmte der Zonenplanänderung am 12. März 2023 zu.



2 Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 17. Mai 2021 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

2.1 Abstimmung mit der Ortsplanung / Vorgezogener Teilzonenplan: Eine vorgezogene Teilzonenplanänderung unterliegt folgenden Anforderungen:

- Die Teiländerung darf zu keinem Präjudiz für die anstehende Gesamtrevision führen. Sie soll den aktuellen Planungsgrundlagen (komm. Richtplanung) entsprechen sowie auch mit der künftigen Zonenplanung übereinstimmen. Vorliegende Zonenplanänderung bezweckt einen einheitlichen Baumschutz über das ganze Stadtgebiet. Dies ist fachlich zu begrüssen und die künftige Zonenordnung wird dadurch nicht präjudiziert.
- Im Hinblick auf die Planungsziele liegt eine ortsplanerische Gesamtbetrachtung vor. Vorliegende Erweiterung des Baumschutzgebietes stellt kein Einzelvorhaben mit begrenzten Auswirkungen dar, sondern sie erfolgt im Rahmen eines konsolidierten ortsplanerischen Gesamtkonzeptes.
- Die Teilzonenplanänderung verfolgt ökologische Zwecke. Im aktuellen Kontext der Klimaerwärmung spielen die Bäume durch ihre Beschattung und ihre kühlende Wirkung eine wichtige Rolle. Mit der Begrünung der Stadträume entsteht auch eine höhere Aufenthalts- und Lebensqualität. Demzufolge liegen besondere öffentlichen Interessen für den Baumschutz vor.
- Das Verfahren einer Teiländerung nach aBauG soll vor der öffentlichen Planaufgabe der Gesamtrevision abgeschlossen sein. Es ist sicherzustellen, dass die Erlasse nicht widersprüchlich sind (z.B. aufgrund von Rechtsmittelverfahren/-entscheiden). Vorliegende Zonenplanänderung erfolgt vor der Gesamtrevision des Zonenplans und erfüllt diese Bedingungen.

Im Sinne der oben angeführten Erwägungen sind die formellen und rechtlichen Anforderungen einer Zonenplanänderung nach aBauG erfüllt.

2.2 Interessensabwägung: Es ist eine sorgfältige Interessenabwägung nach Art. 3 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) vorzunehmen. Sie beinhaltet eine Auseinandersetzung mit allen raumrelevanten Aspekten. Mit vorliegender Zonenplanänderung wird das Anwendungsgebiet des Art. 39 der rechtskräftigen Bauordnung der Stadt St.Gallen angepasst bzw. erweitert. Im Sinne von Art. 3 Abs.3 Bst. e des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) sollen Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten. Somit entsprechen der Art. 39 BO und die vorliegende Zonenplanänderung dem bundesrechtlichen Planungsgrundsatz. Zudem ist festzuhalten, dass bei der Interessenabwägung nach Art. 39 Abs. 2 BO unterschieden wird, ob ein Baum als schützenswert einzustufen ist oder nicht (vgl. Abstimmungsbroschüre "Volksabstimmung vom 12. März 2023", S. 7, Stadt St.Gallen (2023)). Eine konkrete Interessenabwägung zwischen dem Schutz des Baums und geplanten Vorhaben wird erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vorgenommen. Die Anforderungen zur Interessenabwägung nach Art. 3 RPV sind hinreichend berücksichtigt bzw. erfüllt.

Art. 3 Abs.1
RPV

2.3 Flächendeckender Baumschutz: "Hauptbauten wird gegenüber nicht schützenswerten Bäumen im Grundsatz der Vorrang eingeräumt, da sonst in zahlreichen Situationen prak-



tisch Auszonungen entstünden. Die Bestimmung ist also so ausgestaltet, dass ein Bauvorhaben im Grundsatz nicht durch einen Baum verhindert werden kann. Dies trifft auf den grössten Teil der Bäume in der Stadt St.Gallen zu. Nur ein kleinerer Teil der Bäume ist im Bestand geschützt. Bei diesen Bäumen sind Bauvorhaben so zu situieren, dass diese Bäume nicht beeinträchtigt werden" (Abstimmungsbroschüre "Volksabstimmung vom 12. März 2023", S. 7, Stadt St.Gallen (2023)). Der Baumschutz ist im Sinne von Art. 39 Abs. 2 BO nicht absolut. Dieser Artikel ermöglicht Abweichungen im konkreten Einzelfall. Da der Art. 39 BO unverändert bleibt und nur der Anwendungsbereich auf das ganze Siedlungsgebiet ausgedehnt wird, führt die vorliegende Zonenplanänderung zu keinem Präjudiz des künftigen Zonenplans.

2.4 *Mitwirkung*: Im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und 2 des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) sowie von Art. 34 PBG erfüllt das vorliegende Mitwirkungsverfahren die rechtlichen Anforderungen. Gemäss Kapitel E des Planungsberichts wurde das Mitwirkungsverfahren vom 30. März bis 30. April 2021 auf der neuen E-Mitwirkungs-Plattform durchgeführt. Die Hauptergebnisse des Mitwirkungsverfahrens sind im separat abgefassten Mitwirkungsbericht vom 1. Juli 2021 enthalten. Die Bürgerschaft stimmte der Zonenplanänderung im Rahmen der Volksabstimmung vom 12. März 2023 zu.

Art. 34 PBG

2.5 *Ortsplanung*: Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.6 *Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn*: Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümergebundene Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:



1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei